

es gebühret keinem Menschen die Pflicht, so aus Göttlichen Rechten erwächst, zu zerreißen. Darum haben die Päbste wohl bedacht, daß in dieser Pflicht eine Aequität soll gebraucht werden, und haben zum öftermal dispensirt, als mit einem Könige von Arragon, und vielen andern. So man nun zu Erhaltung zeitlicher Ding dispensirt hat, soll viel billiger dispensirt werden um Nothdürft willen der Seelen.

Folgendes, warum treibet der Gegentheil so hart, daß man die Gelübde halten muß, und siehet nicht zuvor an, ob das Gelübd seine Art habe, denn das Gelübd soll in möglichen Sachen willig und ungezwungen seyn. Wie aber die ewige Keuschheit in des Menschen Gewalt und Vermögen stehe, weiß man wohl, auch sind wenig, beyde Manns- und Weibs-Personen, die von ihnen selbst, willig und wohlbedacht das Kloster-Gelübd gethan haben: Ehe sie zum rechten Verstand kommen, so überredet man sie zum Kloster-Gelübd, zuweilen werden sie auch dazu gezwungen und gedrungen. Darum ist es sie nicht billig, daß man so geschwind und hart von der Gelübde Pflicht disputire, angesehen, daß sie alle bekennen, daß solches wider die Natur und Art des Gelübds ist, daß nicht williglich und mit gutem Rath und Bedacht gelobet wird.

Etliche Canones und Päbstliche Rechte zureißen die Gelübde, die unter funfzehn Jahren geschehen seyn, denn sie halten dafür, daß man vor derselben Zeit so viel Verstandes nicht hat, daß man die Ordnung des ganzen Lebens, wie dasselbe anzustellen, beschließen könne.

Ein ander Canon giebt der menschlichen Schwachheit noch mehr Jahr zu. Denn er verbeut das Kloster Gelübde unter achtzehn Jahren zu thun, daraus hat der meiste Theil Entschuldigung und Ursachen, aus den Klöstern zu gehen, denn sie des mehrern Theils in der Kindheit vor diesen Jahren in Klöster kommen sind. Endlich wenn gleich die Verbrechen getadelt werden, so könnt aber dennoch nicht daraus erfolgen, daß man derselben Ehe zureißen sollte, denn St. Augustinus sa-